

Verwaltungsgericht Hamburg

Kammer 17
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Rechtsanwälte
[REDACTED]

Eingegangen

18. MAI 2021
[REDACTED]

Ihr Zeichen: 00392/19 O

Aktenzeichen
17 K 5893/19

Zimmer
3.35

Durchwahl
42843-7572

Datum
17.05.2021

In der Verwaltungsrechtssache
[REDACTED] / Freie und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
in vorbezeichneter Sache erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Justizangestellte

Lübeckertordamm 4 - 20099 Hamburg - **Telefon 040 42843 - 7540 - Telefax 040 42843 - 7219**

Internet: www.Verwaltungsgericht.Hamburg.de

Datenschutzhinweise nach der Verordnung (EU) 2016/679: <http://justiz.hamburg.de/vq-service/>
oder ggf. unter der o.g. Telefonnummer

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Verkehrsverbindungen:
Buslinien: 35, 36
U-Bahn Lohmühlenstraße
S- u. U-Bahn Berliner Tor

Parkmöglichkeiten:
Ⓟ Tiefgarage Zufahrt Berliner Tor
(neben dem Studentenwohnhaus Nr. 3 -
entgeltpflichtig)

Eingegangen

18. MAI 2021

Verwaltungsgericht Hamburg

Az.: 17 K 5893/19

Hamburg, den 12.05.2021

Anwesend:

Öffentliche Sitzung

Richterin [REDACTED]
als Berichterstatterin.

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Von der Zuziehung eines
Protokollführers wird abgesehen.
Das Protokoll wird gem. §§ 105
VwGO, 160 a ZPO vorläufig auf
Tonträger aufgezeichnet

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

[REDACTED]

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- Rechtsamt -,
Alter Steinweg 4,
20459 Hamburg,
- 151.7310-006 2019 # 163722 - ,

- Beklagte -

erscheinen bei Aufruf der Sache um 14:02 Uhr:

der Kläger persönlich mit Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]
für die Beklagte: Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] als Vertreter der Behörde für Wirtschaft, Ver-
kehr und Innovationen.

Die Berichterstatterin eröffnet die mündliche Verhandlung und macht zum Gegenstand der
mündlichen Verhandlung die übersandten Sachakten der Beklagten (zwei Pendelhefter).

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Beteiligten haben keine Anmerkungen zum Sachbericht.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Die Beteiligten erhalten das Wort.

Der Kläger legt auf entsprechende Anregung einen Ausdruck des lärmmedizinischen Gutachtens vor, der sporadisch durchgesehen wird.

Der Klägervertreter gibt auf entsprechende Nachfrage an, dass Einverständnis damit bestehe, Frau [REDACTED] als Vertreterin der Beklagten zu den hier fraglichen Vorgängen in Bezug auf die Transparenzanfrage ausführen zu lassen.

Daraufhin gibt Frau [REDACTED] zu ihrem Vorgehen in der Transparenzanfrage das Folgende an:

Es handelte sich um ein Dokument aus einem Planfeststellungsverfahren, das aus meiner Sicht einen besonderen Umfang aufwies, etwas 20 Aktenordner, die sich bei uns in der Abteilung befinden. Seinerzeit hatte noch keine Digitalisierung entsprechender Unterlagen stattgefunden. Diese wurde jeweils nur auf Anfrage ausgeführt. Es handelte sich bei der Anfrage des Klägers um die erste Anfrage dieser Art zu einem Gutachten. Bei dem Umfang konkret dieses Dokumentes streikt übrigens auch unser Drucker. Man kann ein solches Dokument nicht als Ganzes in einem Rutsch digitalisieren, sondern muss einzelne „Häppchen“ dafür vorsehen. Auch das sorgt für eine zeitliche Verzögerung bei der Digitalisierung. Im Hinblick auf den Prüfungsaufwand kann ich angeben, dass es sich um ein sachbezogenes Gutachten handelt, d.h. es fielen ggf. Schwärzungen an. Am Ende waren das in diesem Fall nicht viele, aber das konnte ich schließlich zu Beginn nicht wissen. Ich musste das gesamte Dokument einmal durchsehen. Geschwärzt habe ich am Ende insbesondere Namen, die mir bei der Durchsicht des Dokumentes aufgefallen sind – Namen oder Unterschriften. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hatte mich dann der Referendar von Herrn [REDACTED] angerufen und mich zu dem Vorgang befragt. In diesem Zusammenhang habe ich meinen Aufwand zeitlich abgeschätzt. Ich meine, dass ich diesen auch anhand der hierzu von mir versandten und empfangenen E-Mails nachvollzogen habe.

Herr [REDACTED] ergänzt, dass aufgrund des hier streitgegenständlichen Vorgangs nunmehr der zeitliche Aufwand in entsprechenden Anfragen jeweils festgehalten werde.

Auf Befragen des Gerichts erklärt Frau [REDACTED]

Nein, ganz genau kann ich nicht mehr sagen, welcher zeitliche Aufwand konkret für welche Tätigkeit angefallen ist. Ich meine, dass ich das im Nachhinein abgeschätzt habe.

Ja, es ist üblich, dass Beschäftigte meines Dienstgrades solche Prüfungen vornehmen. Entsprechendes Hilfspersonal haben wir nicht.

Auf die Frage dazu, wie das umfangreiche Dokument in zwei Stunden überhaupt habe gesichtet werden können, erklärt Frau [REDACTED]:

Ich wollte damals auch nicht mehr aus der Sache machen als es war. Ich habe das Dokument einmal überflogen, insbesondere auf Namen und Unterschriften. Dafür, dass hier besonderes geheimhaltungsbedürftiges Material enthalten war, gab es keine Anhaltspunkte. Zu der Durchsicht war ich aber auch von meinem Vorgesetzten angehalten worden.

Auf Befragen des Klägervertreters:

Ich bin die Vertreterin des Luftfahrtreferats und war daher sachlich in der Sache zuständig.

Auf die Frage des Klägers zu dem Verhältnis von Digitalisierungsaufwand zu Prüfungsaufwand erklärt Frau [REDACTED]:

Das kann ich jetzt nicht mehr beziffern. Ich schätze, dass es etwa halb/halb war.

Im Verlauf des Sachgesprächs ergänzt Frau [REDACTED]:

Mir war ja auch klar, dass es nur höchstens dieser Betrag, d.h. 125 € als Höchstsatz, hätte sein können.

Der Beklagtenvertreter [REDACTED] weist darauf hin, dass jüngst immer wieder Anfragen sich darauf richteten, nicht Dokumente zu übersenden, sondern diese – was dann nicht kostenpflichtig sei – in das Transparenzregister einzustellen.

Der Klägervertreter ergänzt, dass dies ja möglicherweise auch in diesem Fall von Relevanz gewesen wäre.

Die Verhandlung wird um 15:10 Uhr unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 15:15 Uhr fortgesetzt.

Der Beklagtenvertreter regt ausdrücklich an, im Rahmen entsprechender Transparenzanfragen ausdrücklich anzuregen, jeweilige Unterlagen auch in das öffentlich einsehbare Transparenzregister aufzunehmen. Dann sei die Verwaltung veranlasst, genau dies auch zu prüfen. Das dränge sich nicht immer ohne Weiteres auf. Wenn dann festgestellt wird, dass ein öffentliches Interesse an der Aufnahme des jeweils fraglichen Dokuments in das Transparenzregister besteht, dann sei dieser Vorgang auch kostenfrei für den Bürger. „Dieses Klageverfahren nehmen wir auch konkret zum Anlass, das hier fragliche lärmmedizinische Gutachten zum Planfeststellungsverfahren des Flughafens Hamburg in das Transparenzregister einzustellen. Ein öffentliches Interesse hieran erkennen wir ausdrücklich an.“

Sodann vergleichen sich die Beteiligten zur Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits wie folgt:

1. Die angefochtenen Bescheide bleiben aufrechterhalten.
2. Die Beklagte stößt unverzüglich bei den jeweils zuständigen Stellen an, dass das hier fragliche lärmmedizinische Gutachten in das Transparenzregister der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen wird.
3. Die Beklagte trägt die Gerichtskosten, ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird auf 85,-- € festgesetzt.

Die Beteiligten verzichten auf Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Streitwertes.

Vorgespielt und genehmigt.

Die Sitzung wird um 15:27 Uhr geschlossen.

Hamburg, den 12.05.2021

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Original bzw. Tonträger

[REDACTED]
Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 17.05.2021

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

